



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Der Landrat
Rhein-Sieg-Kreis
Postfach 1551
53705 Siegburg

Datum: 21.03.2017
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
51.2-2-RSK-LP1-

Auskunft erteilt:
Fr. Leßenich

katja.lessenich@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 322
Telefon: (0221) 147 - 3618
Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung
Zahlungsbuchungsbildung
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Landschaftsplan Nr. 1 "Niederkassel"

Ergebnis des Anzeigeverfahrens gem. § 18 LNatSchG

Rechtsmängel im Sinne des § 21 LNatSchG können bei dem Land-
schaftsplan „Niederkassel“ bei Beachtung von folgenden Nebenbestim-
mungen nicht festgestellt werden:

Nebenbestimmungen:

- 1) Folgende Arten sind im Schutzzweck des NSG 2.1-1 sowie des
LSG 2.2-1 in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen: Mai-
fisch, Steinbeißer, Groppe und Meerneunauge.
- 2) In den Erläuterungen zum NSG 2.1-1 ist, analog zu der Erläute-
rung zum LSG 2.2-1, auf die Geltung der bestehenden Verbote
zum FFH-Schutz durch die Rhein-Fischschutzzonen-Verordnung
vom 30.03.2006 zu verweisen.
- 3) Die allgemeinen NSG-Verbote Nr. 1 und Nr. 18 und die dazuge-
hörige Unberührtheit Nr. 2 der Allgemeinen Festsetzungen für al-
le Naturschutzgebiete 2.1-0 (Kanzeln und Ansitzleitern) sind in
Einklang zu bringen. Hierzu ist eine klarstellende Abänderung er-
forderlich.
- 4) Die Grenze der Gültigkeit des Landschaftsplanes ist an der
Stadtgrenze zu Stadt Köln zu überprüfen. Eine ggfls. festgestellte
Unzulässigkeit des Geltungsbereiches des LP1 auf dem Stadtge-
biet Köln ist anzupassen.



Der Landschaftsplan kann erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Voraussetzungen zu 1) – 4) gegeben sind. Vorher bitte ich, mir die Bestätigung der durchgeführten Änderungen zu den Nebenbestimmungen 1) – 4) vorzulegen.

Begründung:

Der o.g. Landschaftsplan ist hier am 22.12.2016 eingegangen. Die Prüfung hat Mängel im Sinne des § 21 LNatSchG ergeben, die heilbar sind. Sie sind im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu 1)

Das NSG 2.1-1 und LSG 2.2-1 umfasst auch in Teilen das FFH-Gebiet: DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". Im aktuellen Standarddatenbogen mit Stand Juni 2016 (siehe Internetseite LANUV) sind folgende Anhang-II-Arten der FFH-RL aufgeführt: Maifisch, Steinbeißer, Groppe und Meerneunauge. Diese Arten sind bisher im Landschaftsplan nicht angegeben. Sie sind nachzutragen, da der Datenbogen die Grundlage der FFH-Meldung darstellt und sich daraus der Schutzzweck und die Schutzziele ableiten. Gemäß Artikel 4 der FFH-RL i.V.m. Pkt. 3.3.1 der VV zur FFH-RL und § 32 BNatSchG ist der Schutzzweck im Landschaftsplan zu bestimmen, hierzu gehört die konkrete und vollständige Benennung der Arten.

Zu 2)

Nicht nur für das LSG sondern auch für den Bereich des NSG 2.1-1 gelten die Vorschriften der Rhein-Fischschutzzonen-Verordnung vom 30.03.2006 weiter. Da sowohl die Fischschutzzone als auch das NSG den FFH-Schutz als Gegenstand des Schutzzweckes und der Verbote beinhalten, ist es im Interesse der Rechtsklarheit geboten, darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zu 3)

Nach der Eingabe und der dazugehörigen Abwägung Nr. 82, Ordner 4, Reiter 9, Seite 18 der TÖB-Synopse sollen Kanzeln und Ansitzleitern unter den festgelegten Möglichkeiten des Verbotes Nr. 18 auch weiterhin im NSG erlaubt sein. Kanzeln und Ansitzleitern sind jedoch gleichzeitig bauliche Anlagen im Sinne des Verbotes Nr. 1. Durch die Nennung des Verbotes Nr. 1 in der Unberührtheit Nr. 2 gilt dieses Verbot jedoch generell auch für die ordnungsgemäße Jagd, d.h. danach sind



alle jagdlichen Kanzeln und Ansitzleitern verboten. Dies widerspricht jedoch der Aussage des Verbotes Nr. 18 und der hierzu getroffenen Abwägung. Als Lösung käme hier z.B. in Betracht, dass das Verbot Nr. 1 in der Unberührtheitsklausel gestrichen wird, oder aber z.B., dass im Verbot Nr. 1 als Ausnahme die Kanzeln und Ansitzleitern aufgenommen werden mit Bezug auf Verbot Nr. 18.

Zu 4)

Nach den hier vorgelegten Unterlagen bestehen an der nördlichen Grenze des Stadtgebietes von Niederkassel nördlich von Lülsdorf und von Uckendorf Unstimmigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung zum Stadtgebiet von Köln. Dabei handelt es sich um die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Langel, Flur 10, Flstk. 247

Gemarkung Lülsdorf, Flur 23, Flstk. 51 und im Bereich eines Straßenkreisels auf der Grenze zwischen der

Gemarkung Libur, Flur 6, Flstk. 86 und

Gemarkung Niederkassel, Flur 15.

Hinweise:

Die nachfolgenden Punkte betreffen Mängel, die zwar nicht zur Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes führen. Es wird jedoch im Interesse der bürgerfreundlichen Rechtsklarheit dringend empfohlen, diesen Hinweisen nachzukommen.

A) Grundsätzliches

- 1) Es sollte baldmöglichst eine Harmonisierung der Regelungen des NSG 2.1-1, des LSG 2.2-1 und der Rhein-Fischschutzzonen-Verordnung angestrebt werden, indem eine entsprechende Teiländerung des Landschaftsplans in Gang gesetzt wird. Derzeit bestehen 3 unterschiedliche Regelungswerke, die mit ihren Schutzzwecken und Verboten der nationalen Umsetzung des FFH-Schutzes in diesem zusammenhängenden Raum dienen. Die unterschiedlichen Regelungsinhalte und -gestaltungen können für die Adressaten der Verbote irritierend und in einzelnen Zulassungsverfahren ggfls. verfahrensverzögernd wirken. Sie



können damit zu vermeidbaren Problemen bei der rechtssicheren Umsetzung der FFH-Schutzziele durch nationales Recht führen.

Die Rhein-Fischschutzzonen-Verordnung hatte seinerzeit das erklärte Ziel, kurzfristig einen in NRW einheitlichen nationalen Schutz des FFH Gebietes „Rhein-Fischschutzzone“ zu erreichen. Soweit der Landschaftsplan dieses Gebiet überlagert, gelten die Regelungen parallel. Zwar wird durch den Verweis auf die Rhein-Fischschutzzonen-Verordnung (Nebenbestimmung 2.) sichergestellt, dass das FFH-Schutzniveau gewährleistet ist. Dennoch gebietet es die einheitliche Schutzwürdigkeit dieses Raumes, dass sie auch einheitlichen Regelungen auf aktuellem Stand unterliegen sollte. Dabei gibt die Fischschutzzonen-Verordnung den einheitlichen räumlichen Rahmen vor. Zur inhaltlichen Harmonisierung ist zunächst der einheitliche Schutz über die Landschaftsplanung vorzunehmen, mit dem Ziel sodann nach entsprechender Rechtskraft für diesen Teilbereich die Fischschutzzonen-Verordnung teilweise aufzuheben.

Über Ihre entsprechende Zeitplanung zur Teiländerung des Landschaftsplanes für das NSG 2.1-1 und des LSG 2.2-1 bitte ich, mir bis zum 31.12.2017 zu berichten.

- 2) Die derzeitige Ausgrenzung des Rheidter Werthes aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erscheint unter Zurückstellung von Bedenken vorübergehend vertretbar. Die zeitnahe Einbeziehung ist aber aus dem Grund der auch hier gebotenen Schaffung eines sachgerechten Schutzniveaus (als NSG) in einem einheitlichen Landschaftsplan anzustreben. Ich bitte Sie daher, mir zum 31.12.2017 zu Ihren weiteren Maßnahmen zur Umsetzung und zur Zeitplanung zu berichten.
- 3) Die Stellungnahme der UNB ist 10 Seiten lang. Davon sind 4 Seiten in der Haupt-Synopse (Ordner 4, Reiter 9) aufgenommen und dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt worden. Dahingegen sind Seite 5-10 jedoch lediglich in einer Nebensynopse aufgeführt und ohne ausführliche Abwägung im Ordner 2, Reiter 67.2 bei der Stellungnahme abgeheftet worden. Die Nebensynopse enthält zu den vorgebrachten Anregungen lediglich Stichworte als Schlagwort/Arbeitshinweis. Abwägungsgründe sind nicht erkennbar. Dieser Mangel der konkreten Würdigung ist nur deshalb nicht zwingend als Rechtsmangel gemäß § 21 (2) LNatSchG zu bean-



standen, weil eine sinngemäße Würdigung im späteren Verfahrensverlauf bezogen auf eine ähnliche Stellungnahme eines anderen TÖB mit nahezu identischen Inhalten (BUND) stattgefunden hat. Es ist daher eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die erforderliche konkrete vollständige Würdigung der Stellungnahme der UNB nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis geführt haben würde. Dennoch halte ich es zur Vermeidung von Restrisiken für ratsam, die Stellungnahme der UNB zu Seite 5-10 nachträglich dem üblichen Abwägungsprozess zu unterziehen und dies klarstellend zu verdeutlichen.

B) Zu den Karten

- 4) In der Festsetzungskarte sind GLBs und Alleeen gem. §§ 39 und 41 LNatSchG aufgeführt. Da hier die Rechtswirkung bereits kraft Gesetzes besteht, bedarf es keiner Aufnahme in die Festsetzungskarte und sollte hier gestrichen werden. Die nachrichtliche Übernahme sollte durch die Aufnahme in der Anlagenkarte verdeutlicht werden.
- 5) Es sollte nochmals überprüft werden, ob alle gesetzlich geschützten Alleeen des Alleeenkatasters NRW erfasst wurden. Nach den hier vorliegenden Unterlagen sind 2 Alleeen zwischen Niederkassel und Uckendorf nicht dargestellt.
- 6) Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass nachrichtliche Darstellungen teilweise in der Festsetzungskarte übernommen wurden. Zur Vermeidung von Irritationen sollten sie dort gestrichen werden. Mit der ergänzend in der Anlagekarte hinterlegten Information zu den Schutzgebieten wird der Bezug zu den nachrichtlichen Darstellungen hinreichend deutlich.
- 7) Die Signatur zur geplanten L269n stimmt nicht mit der Legende überein.
- 8) Das GLB 2.4.6. ist in der Kartenabgrenzung durch Signaturüberlagerung mit Festsetzung 4.1. nicht erkennbar. Diese Überlagerung ist im Interesse der hinreichenden Bestimmtheit zu entzerren.
- 9) Nördlich von Lülsdorf sind in der kartographischen Darstellung 2 inselartige LSG-Bereiche nicht durch Nummern gekennzeichnet. Im Interesse der Rechtsklarheit sind diese Nummern zu ergänzen.



- 10) In der Anlagenkarte sind Biotopverbundflächen als nachrichtlich dargestellt. Gem. § 7 (5) Nr. 3 LNatSchG sind diese jedoch Gegenstand der Satzung Landschaftsplan. Dieser gesetzliche Bezug ist zu ergänzen und die Signatur aus der Anlagekarte in die Festsetzungskarte unter einer neuen Überschrift (z.B. Kennzeichnungen) zu verschieben.

C) zum Textteil:

- 11) Im Inhaltsverzeichnis sollte das GLB 2.4-36 gestrichen werden, da es kein festgesetztes GLB mit dieser Nr. gibt.
- 12) Auf Seite 4 Punkt A III Satz 1: Hier sollte das Wort "Grundsätze" gestrichen werden und die Formulierung "Förderung der Biodiversität" ergänzt werden, da sich § 7 Abs. 1 LNatSchG auch inhaltlich geändert hat.
- 13) Gemäß des Umkehrschlusses zu Verbot Nr. 20 der allgemeinen Verbote der NSG (Seite 30) ist die Jagd auf Wasserwild und damit auf Gänse ohnehin schon vom 01.10.-15.12. jeden Jahres erlaubt. Demnach wäre folgende Formulierung angezeigt: „Ausgenommen ...die Jagd auf Gänse... vom 01.08. bis 31.09.“ Die Darstellung des gesamten zusammenhängenden Jagdzeitraums für Gänse, wäre eher eine Zusatzinformation, die im Erläuterungstext zu platzieren wäre.. Um spätere Interpretationsfragen oder Zweifel über die Geltungszeiträume der Jagdverbote bzw. Jagdzeiten zu vermeiden, wäre eine entsprechende Umformulierung ratsam.
- 14) Auf Seite 25 Ziffer 1.5 sollte der Begriff "Ausbau" ersetzt werden durch den nun gesetzlich festgelegten Begriff "Herrichtung" gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.
- 15) Unter Ziffer 2.1-0, Regelungen zur Unberührtheit, Seite 31 sollte die Begründung "aufgrund ihrer Kleinflächigkeit" für die Ausnahme bestimmter NSG'e aus der Erlaubnis der Imkerei von der Spalte der textlichen Festsetzung in die Erläuterungsspalte verschoben werden.
- 16) Unter Ziffer 2.1-6 Seite 40 sollte die Begründung " aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht" für das Jagdverbot von der Spalte der textlichen Festsetzung in die Erläuterungsspalte verschoben werden.
- 17) Auf den Seiten 32, 50 und 59 sollte die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten ergänzt werden. Über den bereits aufgeführten



§ 77 Abs. 1 " Nr. 2" LNatSchG hinaus sollte auch § 77 Abs. 1 "Nr. 4" LNatSchG aufgenommen werden. Die Rechtsfolge bei Nichtnennung des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG wäre, dass kein Ordnungswidrigkeitenverfahren vollzogen werden kann, wenn gegen die Verbote der Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile des LP 1 verstoßen wird, da das Gesetz hierzu den ausdrücklichen Verweis auf § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG im Landschaftsplan erfordert. Die Bußgeldbewehrung der entsprechende Verstöße ist im Sinne des effektiven Schutzes vom Gesetzgeber als weiteres Durchsetzungsinstrument vorgesehen, um eine wirksame Abschreckung für den Fall zu schaffen, dass Regelungen des Landschaftsplans mit seinen Schutzgebietsausweisungen nicht beachtet werden.

- 18) Auf Seite 59 des Landschaftsplans sollte unter den Regelungen bei Ausnahmen, der Bezug von "2.2-0" in "2.4-0" geändert werden, damit die Ausnahmen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen auch greifen können.

Da der Landschaftsplan erst in Kraft treten kann, wenn die Anforderungen der Nebenbestimmungen erfüllt sind, bitte ich vor dem Inkrafttreten den Nachweis für die Erfüllung der Nebenbestimmungen vorzulegen.

Erst danach werde ich den Landschaftsplan unterschreiben.

Zum Abschluss des Verfahrens bitte ich um Unterrichtung bzgl. der Bekanntmachung in Ihrem Veröffentlichungsorgan und um Übersendung der Zweitausfertigung (Text und Karte mit den dementsprechenden aktuellen Unterschriften) sowie - wenn möglich - um ein zusätzliches Arbeitsexemplar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifi-



Datum: 21.03.2017
Seite 8 von 8

zierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Waldecker'.

(Waldecker)